

# Vereinsatzung des Chores „Voices-E-motion Böblingen“ e.V.

## § 1

### Name und Sitz:

1. Der Chor führt den Namen: „Voices-E-motion Böblingen“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in: 71032 Böblingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen werden.

## § 2

### Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesanges und wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Mit regelmäßigen Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3

### Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - Aktive - natürliche und stimmbegabte Personen
  - Passive (fördernd) - können auch juristische Personen sein.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche und sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag. Dieser wird

vom Vorstand und vom Chorleiter geprüft und daraufhin genehmigt oder abgelehnt.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Ämter des Vereins.
3. Die Mitglieder haben das Interesse des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag:

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Aktive ist zu Beginn jeden Monats fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Er wird im Einzugsverfahren abgebucht.
3. Alles nähere zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Ermäßigungen regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Passive ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Er wird im Einzugsverfahren abgebucht.

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft:

1. durch freiwilligen Austritt
  2. durch Ausschluß
  3. durch Tod
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Mitgliedern, die durch den Vorstand ausgeschlossen werden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.
  - Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist mit 2/3 Mehrheit endgültig und bindend.

## § 8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Gesamtvorstand einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter schriftlicher Bekanntgabe einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet.
5. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Jahresbericht des Vorstandes (1.Vorsitzenden)
  - Jahresbericht des Schriftführers
  - Kassenbericht des Kassiers
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Bericht des Chorleiters
  - Entlastungen
  - Anträge
  - Beschlussfassungen über Anträge
  - Neuwahlen (soweit erforderlich)
  - Verschiedenes
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, mit Ereignissen begründet, deren Ablauf nach Antragsfrist eingetreten sind. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert.

## § 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. Wenn es der Gesamtvorstand des Vereins aus gegebenen Gründen für erforderlich hält.
2. Vierzehn Tage vorher auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel

aller Mitglieder.

## § 11

### Der Vorstand:

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1.Vorsitzenden
  - dem 2.Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
  - den Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen.
5. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter wie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB früher als drei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes aus, so hat eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung das freigewordene Amt für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl zu besetzen. Beim Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder darf sich der Vorstand für den Rest der jeweiligen Amtszeit durch Zuwahl eines Mitgliedes nach seinem Ermessen ergänzen.
7. Der Gesamtvorstand wird auf 2 Jahre wie folgt gewählt.
  - Die folgenden Positionen werden für zwei Jahre gewählt:
    1. Vorsitzender
    - Schriftführer
    1. Hälfte der Beisitzer
  - Die folgenden Positionen werden für ein Jahr gewählt, danach immer für zwei Jahre:
    2. Vorsitzender
    - Kassier
    2. Hälfte der Beisitzer
8. Der Gesamtvorstand besetzt die zusätzlich notwendigen Posten: Notenwart, Pressewart etc.
9. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, er verwaltet die Mitgliederdatei.
10. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit und ist für die Organisation der Gesellschaftsveranstaltungen zuständig.

## § 12

### Der Kassier:

1. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er und der 1. Vorsitzende haben die Vollmacht, den Zahlungs- und den dazugehörigen Schriftverkehr im Rahmen des Normalen zu erledigen.
2. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
3. Der Kassier sorgt für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kassenbuchführung und der jährlichen Steuererklärung.

#### § 13

##### Der Schriftführer:

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten sofern diese nicht vom Kassier und Vorsitzenden selbst erledigt werden.
2. Er ist für die genaue Aufzeichnung der Vorstandsbeschlüsse in einem Sitzungsprotokoll verantwortlich.
3. Er verwaltet alle wichtigen schriftlichen Unterlagen wie Satzungen, Urkunden, Annalen usw.
4. Er führt eine Anwesenheitsleiste zu jeder Chorprobe.

#### § 14

##### Die Beisitzer:

1. Die Anzahl der Beisitzer beträgt mindestens 2 und maximal 4 Mitglieder.
2. Die Beisitzer haben die Pflicht, den geschäftsführenden Vorstand bei den laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und Aufgaben zu übernehmen.
3. Die Beisitzer haben im Gesamtvorstand volles Stimmrecht.

#### § 15

##### Die Kassenprüfer

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.

#### § 16

##### Der Chorleiter:

1. Der musikalische Leiter des Vereins wird vom Vorstand und den aktiven Mitgliedern bestimmt. Die Anstellung und Vergütung vereinbart der Vorstand.
2. Der Chorleiter ist für die musikalische und künstlerische Arbeit im Verein verantwortlich.
3. Der Chorleiter ist nicht Mitglied im Sinne dieser Satzung.
4. Bei allen Publikationen des Chores (Print, Werbung, Online, etc.), bei denen die Persönlichkeitsrechte des Chorleiters berührt werden, ist dessen Zustimmung erforderlich.

5. Der Chorleiter wird zu allen Sitzungen des Gesamtvorstands eingeladen.
6. Während der Singstunden gelten die Anweisungen des Chorleiters.

#### § 17

##### Auflösung des Vereins:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

#### § 18

##### Satzungsänderungen:

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 19

##### Aushändigung der Satzung:

- Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein Online-Zugriff auf die elektronische Form der jeweils gültigen Satzung. Bei Bedarf erhält ein Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein eine Ausfertigung in Druckform ausgehändigt.

#### § 20

##### Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 29.10.2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Böblingen, den 29.10.2013